S 6 R 125/06

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 125/06
Datum	17.01.2009

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 945/12 ZVW
Datum	04.05.2022

3. Instanz

Datum	16.08.2022

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 17.4.2009 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1.7.2004 bis zum 31.1.2012 eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen ist.

Â

Der 1947 geborene KlÃ¤ger war bis 31.12.1971 bei der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen als Beamter, zuletzt als SteuerobersekretÃ¤r, beschÃ¤ftigt. Parallel zu dieser TÃ¤tigkeit qualifizierte er sich im Rahmen eines Fachhochschulstudiums zum Diplom-Betriebswirt. In der Zeit vom 1.1.1972 bis 31.12.1983 Ã¼bte er bei der WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft L AG die TÃ¤tigkeit eines PrÃ¼fers bzw. PrÃ¼fungsleiters im AngestelltenverhÃ¤ltnis aus. In dieser Zeit bestand er 1975 das SteuerbevollmÃ¤chtigten-Examen und wurde 1980 zum Steuerberater und 1983 zum WirtschaftsprÃ¼fer bestellt. Im Anschluss an die TÃ¤tigkeit bei L war der KlÃ¤ger bis September 1984 als WirtschaftsprÃ¼fer und Steuerberater bei der SozietÃ¤t X angestellt. Von Dezember 1984 bis Juni 1990 Ã¼bte er die TÃ¤tigkeit als WirtschaftsprÃ¼fer und Steuerberater selbststÃ¤ndig freiberuflich aus und war von Juli 1990 bis September 2004 Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft. Die Mitgliedschaft zur Steuerberaterkammer KÃ¶ln beendete er zum 15.7.2002, diejenige zur WirtschaftsprÃ¼ferkammer zum 4.9.2003.

Â

Am 6.7.2004 stellte der KlÃ¤ger bei der RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten, der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte, einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Diesen begrÃ¼ndete er mit seit Januar 2001 bestehenden, anhaltenden Beschwerden der Bandscheiben, starken Schmerzen und der dadurch bedingten Einnahme von Schmerztabletten und Morphin, wochenlanger ArbeitsunfÃ¤higkeit und einer eingeschrÃ¤nkten BewegungsmÃ¶glichkeit. Zum Beleg Ã¼berreichte er einen Bericht des G-Hospitals M vom 16.6.2004 sowie einen radiologischen Bericht der Dr. B vom 16.1.2003.

Â

Die Beklagte leitete eine Begutachtung auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet ein. Nachdem der KlÃ¤ger diese nicht wahrnahm, lehnte sie seinen Antrag mit Bescheid vom 26.10.2004 wegen fehlender Mitwirkung gem. Â§ 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) ab.

Â

Im Februar 2005 sprach der KlÃ¤ger bei der Beklagten vor und teilte mit, dass er sich im Ausland aufgehalten und die Einladungen zur Begutachtung nicht erhalten habe. Auf Ersuchen der Beklagten Ã¼berreichte er eine Befundbericht des Arztes fÃ¼r OrthopÃ¤die H vom 22.09.2005, nahm jedoch Termine zur Begutachtung wiederum nicht wahr. Hierauf lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 25.10.2005 erneut wegen fehlender Mitwirkung gem. Â§Â 66 SGB I ab. Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers, den dieser mit weiteren Auslandsaufenthalten begrÃ¼ndete, hob die Beklagte ihren Bescheid vom 25.10.2005 mit Bescheid vom 25.11.2005 auf und ermittelte wieder zum Sachverhalt. Hierzu holte sie Gutachten des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. U vom 24.02.2006 sowie der FachÃ¤rztin

fÃ¼r Augenheilkunde Dr. V vom 13.03.2006 ein. Dr. U diagnostizierte eine anhaltende FunktionseinschrÃ¤nkung der LendenwirbelsÃ¤ule nach einem diskogen-degenerativ verursachten Ereignis zu Beginn des Jahres 2003, im Nachweis einer stationÃ¤ren Behandlung bei gleicher Ursache, vom 9. bis zum 16.6.2004: Segmentbezogene NervenwurzelreizzustÃ¤nde, rechts betont, ohne weiterhin anhaltende radikulÃ¤re SchÃ¤digungszeichen sowie den Verdacht auf Ã¤ltere polyarthrotische VerÃ¤nderungen diverser Langfinger beider HÃ¤nde, mit aktuell klinischer EinschrÃ¤nkung der FaustschlussfÃ¤higkeit beiderseits. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch kÃ¶rperlich leichte Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen, auch aus wechselnder KÃ¶rperhaltung, ohne Zeitdruck 6 Stunden und mehr tÃ¤glich verrichten und sein bisher erlerntes geistiges LeistungsvermÃ¶gen verwenden. Auch die letzte TÃ¤tigkeit z.B. als Steuerberater kÃ¶nne noch 6 Stunden und mehr ausgeÃ¼bt werden. Dr. V diagnostizierte einen beginnenden Cataract (Grauer Star) beidseits, eine Makuladegeneration linkes Auge, eine Hornhautdystrophie beidseits, eine Hyperopie (Weitsichtigkeit) beidseits, ein Sicca-Syndrom beidseits und einen Astigmatismus (Stabsichtigkeit) beidseits. Es werde insgesamt jedoch noch eine gute SehschÃ¤rfe erreicht. Gegen ein bei der Bildschirmarbeit beklagtes AugentrÃ¤nen kÃ¶nne ein Benetzungsmittel verwendet werden. Eine EinschrÃ¤nkung seitens der Augen ergebe sich weder fÃ¼r die bisherige TÃ¤tigkeit als Steuerberater/WirtschaftsprÃ¼fer noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.10.2005 mit Widerspruchsbescheid vom 13.6.2006 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf die begehrte Rente wegen Erwerbsminderung, da die Voraussetzungen der Â§Â§Â 43, 240 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) nicht erfÃ¼llt seien. Nach der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung kÃ¶nne er sowohl einer TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als auch seinem bisherigen Beruf als PrÃ¼fungsleiter bei einer WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft mindestens sechs Stunden tÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nachgehen.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 11.7.2006 Klage beim Sozialgericht (SG) KÃ¶ln gegen den Bescheid vom 25.10.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.06.2006 erhoben. Seinem Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.10.2005 sei durch dessen Aufhebung mit Bescheid vom 25.11.2005 bereits vollumfÃ¤nglich abgeholfen worden. Soweit die Beklagte die Ablehnung des Rentenantrags im Widerspruchsbescheid auf die Gutachten von Dr. U stÃ¼tze, halte er dessen Beurteilung fÃ¼r unbrauchbar. So werde insbesondere nicht auf sein berufliches TÃ¤tigkeitsprofil eingegangen und bleibe daher beispielsweise die mit dem Beruf verbundene intensive ReisetÃ¤tigkeit, die er schon wegen des Bandscheibenvorfalls nicht mehr

ausÃ¼ben kÃ¶nne, unberÃ¼cksichtigt. Wenn bei akuten Beschwerden hinzukomme, dass starke Schmerzmittel mit nachteiliger Auswirkung auf die FahrtÃ¼chtigkeit und KonzentrationsfÃ¤higkeit eingenommen werden mÃ¼ssten, kÃ¶nne der Beruf offenkundig nicht mehr in der bisherigen Form ausgeÃ¼bt werden. AuÃŸerdem sei die Untersuchung zu einem Zeitpunkt durchgefÃ¼hrt worden, zu dem er nur geringe akute Probleme gehabt habe. Dieser Zeitpunkt sei nicht reprÃ¤sentativ fÃ¼r eine Beurteilung der dauerhaften LeistungsfÃ¤higkeit. Auch das Gutachten von Dr. V Ã¼berzeuge nicht. So mÃ¼ssten seine gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen bezÃ¼glich der Augen mit den Folgen einer Hornhautverletzung in 2001 in Zusammenhang gebracht werden. Er leide unter stÃ¤ndig trÃ¤nenden Augen und lange andauernden Umstellungsphasen zwischen dem Nah- und Weitsehen sowie unter SchwindelgefÃ¼hlen.

Â

Im Rahmen der Beweisaufnahme hat das SG ein Gutachten des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. S vom 29.8.2007 mit Zusatzgutachten des Facharztes fÃ¼r Augenheilkunde Dr. J vom 13.5.2007 eingeholt. Dr. J hat bei dem KlÃ¤ger eine Hyperopie und Presbyopie beiderseits, einen Astigmatismus des rechten Auges und eine Rot-GrÃ¼n-SchwÃ¤che beider Augen diagnostiziert. In der Gesamtschau handele es sich um eine geringgradige Weitsichtigkeit beider Augen. Nach GlÃ¤serausgleich bestehe beiderseits fÃ¼r die Ferne und NÃ¤he volle SehschÃ¤rfe. Der Befund sei im Ãœbrigen bis auf eine angeborene Rot-GrÃ¼n-SchwÃ¤che altersentsprechend normal. AugenÃ¤rztlicherseits ergÃ¤ben sich keinerlei EinschrÃ¤nkungen; der KlÃ¤ger sei vollschichtig einsatzfÃ¤hig. Dem Gutachten des Dr. S kann zur speziellen Anamnese entnommen werden, dass der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben derzeit nicht in orthopÃ¤discher Behandlung stehe und im Moment relativ wenig Beschwerden habe. In Thailand suche er Ã¶fter wegen RÃ¼ckenschmerzen einen Chiropraktiker auf. Operationen am Bewegungsapparat seien bislang noch nicht vorgenommen worden. Der SachverstÃ¤ndige hat ein wiederkehrendes LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom bei BandscheibenschÃ¤digung der drei untersten Lendenbandscheiben (L3-S1), beginnende VerschleiÃŸerscheinungen in beiden HÃ¼ftgelenken bei geringgradiger FunktionseinschrÃ¤nkung und eine leichte Fingerpolyarthrose beidseits diagnostiziert. Mit den hierdurch bedingten BeeintrÃ¤chtigungen sei der KlÃ¤ger noch in der Lage, leichte kÃ¶rperliche Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Auch kÃ¶nne er eine TÃ¤tigkeit, die Ã¼berwiegend im Sitzen durchgefÃ¼hrt wÃ¼rde, zumutbar ausÃ¼ben.

Â

Der KlÃ¤ger hat die eingeholten Gutachten kritisiert. Das Gutachten des Dr. J setze sich nicht mit den Anforderungen einer TÃ¤tigkeit als PrÃ¼fungsleiter einer WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft in Bezug auf intensive Bildschirmarbeit sowie der FahrtÃ¼chtigkeit bei Dunkelheit auseinander. Auch das Gutachten von Dr. Kutzner

Ã¼berzeuge nicht. Dieser stelle ebenfalls nicht dar, inwieweit die Untersuchungsergebnisse fÃ¼r die Beurteilung mÃ¶glicher EinschrÃ¤nkungen in Bezug auf seine berufliche TÃ¤tigkeit relevant seien. Die Angaben des SachverstÃ¤ndigen in der speziellen Anamnese trÃ¤fen zudem nicht zu. Im Gegenteil habe er den SachverstÃ¤ndigen ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, im Juli 2007 wieder drei Wochen akute Beschwerden gehabt zu haben. In diesem Zusammenhang habe er Rechnungen des C Hospitals sowie des Chiropraktikers aus Thailand vorgelegt, der letztlich seine BewegungsfÃ¤higkeit wieder hergestellt habe. Er halte das Gutachten fÃ¼r tendenziÃ¶s.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 25.10.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.06.2006 zu verurteilen, ihm ab 1.6.2004 Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 17.4.2009 abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere den Gutachten der Dres. S und J, die sich mit den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten der Dres. V und U deckten, keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach Â§Â 43 SGB VI, da sein LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder aufgehoben noch relevant eingeschrÃ¤nkt sei. Auch die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§Â 240 SGB VI seien nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne mit seinem kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gen die von ihm zuletzt versicherungspflichtig ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als WirtschaftsprÃ¼fer und PrÃ¼fungsleiter in einer WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft noch vollschichtig verrichten.

Â

Gegen das ihm am 30.4.2009 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 27.5.2009 Berufung eingelegt. Unter anderem habe das SG den Sachverhalt im Rahmen seiner Pflicht zur Amtsermittlung nicht hinreichend aufgeklÃ¤rt. So seien Befundberichte der ihn Ã¼ber einen Zeitraum von 14 Jahren behandelnden Ã„rzte nicht eingeholt worden. Zudem kÃ¶nne das Gutachten von Dr. S nicht als neutrales Gutachten bezeichnet werden, da sich dieser offensichtlich an dem â€“ ihm durch das SG vorgelegten â€“ Gutachten des Dr. U, einem Parteigutachten der Beklagten, orientiert habe. Zur GewÃ¤hrleistung von Waffengleichheit und rechtlichen GehÃ¶rs sei ihm ein Rechtsanwalt im Rahmen von Prozesskostenhilfe (PKH) beizuordnen. Wesentliche Punkte zur Beurteilung der ErwerbsfÃ¤higkeit in seinem Erwerbsleben seien bisher ungeklÃ¤rt. Er halte eine gutachtliche Stellungnahme zu den berufskundlichen Fragen fÃ¼r erforderlich.

Â

Der Senat hat die Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 19.1.2010 abgelehnt, da der KlÃ¤ger angeforderte Unterlagen trotz Fristsetzung nicht Ã¼bersandt habe.

Â

Im Rahmen der Beweisaufnahme sind zunÃ¤chst Befundberichte der vom KlÃ¤ger angegebenen behandelnden Ã„rzte, der OrthopÃ¤den Dr. T, Dr. H, Dr. O und Dr. Z, sowie ArbeitgeberauskÃ¼nfte der L AG und der X GmbH WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft eingeholt und Befundberichte bei den Ã„rzten Dr. Q und Dr. A in Thailand angefordert worden. Die vom Senat eingeholten Unterlagen hat der KlÃ¤ger durch einen fÃ¼r das Versorgungsamt Â M erstellten Bericht des Dr. H einschlieÃŸlich Rechnungen sowie einen radiologischen Bericht der Dr. B je aus Januar bzw. Februar 2003 und den Bericht des G-Hospitals M vom 16.6.2004 ergÃ¤nzt.

Â

AnschlieÃŸend hat der Senat unter BeifÃ¼gung von berufskundlichen Unterlagen zum Beruf des Steuerfachangestellten aus â€žBerufsprofile fÃ¼r die arbeits- und sozialmedizinische Praxis, Systematisches Handbuch der Berufeâ€œ ein Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r Chirurgie Dr. E vom 26.10.2011 eingeholt. Nach der Mitteilung des KlÃ¤gers, er sei nicht bereit, sich untersuchen zu lassen, ist das Gutachten nach Aktenlage erstattet worden. Die SachverstÃ¤ndige Dr. E hat bei dem KlÃ¤ger eine Funktions- und Belastungsminderung des StÃ¼tz- und Bewegungsapparats auf dem Boden wiederkehrender WirbelsÃ¤ulensyndrome und beginnender VerschleiÃŸerscheinungen der groÃŸen und kleinen Gelenke der ExtremitÃ¤ten sowie AugenverÃ¤nderungen festgestellt. Unter BerÃ¼cksichtigung der sich hieraus ergebenden BeeintrÃ¤chtigungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger eine Ã¼berwiegend leichte bis gelegentlich/kurzfristig mittelschwere TÃ¤tigkeit mit gewissen qualitativen EinschrÃ¤nkungen

regelmÃ¤ÃŸig vollschichtig in einem zeitlichen Rahmen von sechs Stunden und mehr verrichten. Auch sei ihm eine TÃ¤tigkeit als PrÃ¼fer/PrÃ¼fungsleiter gemÃ¤ÃŸ der Arbeitsplatzbeschreibung der L AG bzw. der WirtschaftsprÃ¼fer- und SteuerberatersozietÃ¤t vollschichtig zuzumuten.

Â

Der Senat hat die Berufung des KlÃ¤gers mit Urteil vom 14.12.2011 zurÃ¼ckgewiesen. Auf der Grundlage der schlÃ¼ssigen, gut nachvollziehbar und begrÃ¼ndeten Gutachten der Dr. E und des Dr. J, die im Wesentlichen mit der Diagnostik der behandelnden Ã„rzte in den eingeholten Befundberichten sowie den Vorgutachten aus dem Verwaltungsverfahren und dem Gutachten des Dr. S Ã¼bereinstimmten, sei der KlÃ¤ger mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen jedenfalls in der Lage, noch kÃ¶rperlich leichte bis gelegentlich/kurzfristig mittelschwere TÃ¤tigkeiten vollschichtig mit den Ã¼blichen Arbeitspausen und unter den sonstigen betriebsÃ¼blichen Bedingungen zu verrichten. Die EinschÃ¤tzung der Dr. E erscheine vor dem Hintergrund umso plausibler, dass sich durch die eingeholten Befundberichte eine durchgehende regelhafte Ã¤rztliche Behandlung zumindest seit Antragstellung im Juli 2004 nicht darstellen lasse. Auch eine BerufsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 240 SGB VI liege nicht vor, da beim KlÃ¤ger nach dem Gutachten der Dr. E sowie unter BerÃ¼cksichtigung der ArbeitgeberauskÃ¼nfte und berufskundlichen Unterlagen keine EinschrÃ¤nkungen bestÃ¼nden, die von ihm zuletzt sozialversicherungspflichtig ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als PrÃ¼fer bzw. PrÃ¼fungsleiter einer WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft regelhaft arbeitstÃ¤glich zumindest sechs Stunden auszuÃ¼ben. Dies umfasse â€“ wie auch von Dr. S festgestellt â€“ die FÃ¤higkeiten, ein Auto zu fÃ¼hren und daher Beratungsleistungen im AuÃŸendienst.

Â

Auf die beim Bundessozialgericht (BSG) erhobene Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Revision hat das BSG das Urteil des erkennenden Senats vom 14.12.2011 mit Beschluss vom 9.10.2012 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurÃ¼ckverwiesen. Die Beschwerde sei zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das Urteil beruhe auf Verfahrensfehlern. ZunÃ¤chst habe das LSG den Anspruch des KlÃ¤gers auf ein faires Verfahren durch Ã¼berspannte Anforderungen an den Nachweis tatsÃ¤chlicher Angaben im PKH-Verfahren verletzt. Auch sei gegen den Anspruch auf GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs verstoÃŸen worden. So habe der Berufungssenat seine Entscheidung, dass dem KlÃ¤ger kein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit zustehe, u.a. auf berufskundliche Unterlagen zum Beruf des Steuerfachangestellten gestÃ¼tzt, ohne dass die Bekanntgabe dieser Unterlagen an den KlÃ¤ger festgestellt werden kÃ¶nne. Bei Kenntnis der Unterlagen wÃ¤re ihm der Hinweis mÃ¶glich gewesen, dass die TÃ¤tigkeit des WirtschaftsprÃ¼fers von der fachlichen Qualifikation, vom Aufgabenbereich, der Art der TÃ¤tigkeit und der Verantwortung nicht mit der eines Steuerfachangestellten vergleichbar sei.

Es kÃ¶nne nicht ausgeschlossen werden, dass das Landessozialgericht (LSG) dann ein berufskundliches Gutachten angefordert hÃ¤tte und das Verfahren fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstig ausgegangen wÃ¤re.

Â

Mit Bescheid vom 29.3.2012 hat die Beklagte dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 1.2.2012 bewilligt.

Â

Der Senat hat ein berufskundliches Gutachten eingeholt. Dieses ist am 20.12.2018 vom WirtschaftsprÃ¼fer und Steuerberater Dipl.-Kaufmann N erstellt worden. Hiernach lagen beim KlÃ¤ger die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als PrÃ¼fer bzw. PrÃ¼fungsleiter bei einer WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft, als WirtschaftsprÃ¼fer und als Steuerberater vor. Bei diesen TÃ¤tigkeiten handele es sich um kÃ¶rperlich leichte BÃ¼roarbeit, die Ã¼berwiegend im Sitzen ausgeÃ¼bt werde. Bei den kÃ¶rperlichen Belastungen sei kein wesentlicher Unterschied zu denjenigen eines Steuerfachangestellten wie in den aktenkundigen Berufsprofilen niedergelegt, zu erkennen, dies mit der Ausnahme, dass bei PrÃ¼fungen und PrÃ¼fungsleistungen mehr ReisetÃ¤tigkeit und HotelÃ¼bernachtungen anfielen. In geistiger und seelischer Hinsicht bestÃ¼nden gegenÃ¼ber durchschnittlichen Anforderungen an den Steuerfachangestellten Ã¼berdurchschnittliche bzw. erhÃ¶hte Anforderungen sowie zusÃ¤tzliche FÃ¼hrungsfÃ¤higkeit. Die Erfordernisse im Hinblick auf das SehvermÃ¶gen wÃ¼rden sich nicht unterscheiden.

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 5.6.2019 hat der Senat die SachverstÃ¤ndigen Dr. E und Dipl. Kfm. N ergÃ¤nzend gehÃ¶rt. Dr. E hat sich gutachterlich dahingehend geÃ¤uÃŸert, es gebe beim KlÃ¤ger auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet keine FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen, die so gravierend seien, dass sie einer ReisetÃ¤tigkeit auch angesichts einer PKW-Benutzung von zwei bis drei Stunden entgegenstÃ¼nden. Die EinschrÃ¤nkungen im WirbelsÃ¤ulenbereich seien altersgemÃ¤ÃŸ. Dipl. Kfm. N hat die gutachterliche EinschÃ¤tzung abgegeben, mit seinen abgeschlossenen PrÃ¼fungen erfÃ¼lle der KlÃ¤ger die Voraussetzungen, als Steuerberater in einem AngestelltenverhÃ¤ltnis tÃ¤tig zu sein. Eine solche TÃ¤tigkeit erfordere in einem wesentlich geringeren Umfang FahrtÃ¤tigkeiten, als im Streitzeitraum bei einem PrÃ¼fungsleiter.

Â

Auf Antrag des KlÃ¤gers gem. Â§Â 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat der Senat im Anschluss ein Gutachten des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die, Unfallchirurgie und Spezielle

Schmerztherapie Dr. R vom 16.9.2019 eingeholt. Dem Gutachten kann zur Anamnese entnommen werden, dass der KlÃ¤ger von 2004 bis 2007 in Thailand gewohnt und in diesem Zeitraum unter Beschwerden vornehmlich der LendenwirbelsÃ¤ule gelitten habe. Zur Behandlung seien ihm Schmerzmedikamente verordnet und Injektionen verabreicht, ferner Blockaden chirotherapeutisch gelÃ¶st worden. An die Medikamente, welche er zu dem damaligen Zeitpunkt eingenommen habe, kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger nicht mehr erinnern. Unter anderem habe er Morphin-Injektionen (â€žFentanyl-Injektionenâ€œ) erhalten. Seit August 2007 lebe er wieder in Deutschland und habe sich seitdem ca. zwei- bis dreimal im Jahr wegen seiner orthopÃ¤dischen Beschwerden Ã¤rztlich vorgestellt. Bei stÃ¤rkeren Beschwerden seien lokale Injektionen erfolgt bzw. ihm stÃ¤rkere Schmerzmittel, Akupunktur und Krankengymnastik verordnet worden. Dr. R hat eine endgradige FunktionseinschrÃ¤nkung der HalswirbelsÃ¤ule bei degenerativen Umformungen im unteren Abschnitt ohne Zeichen eines Nervenwurzelbezugs, eine anamnestische Impingement-Symptomatik rechtes Schultergelenk ohne signifikante FunktionseinschrÃ¤nkung im Seitenvergleich am Untersuchungstag unter zurzeit laufender krankengymnastischer Behandlung, eine initiale Polyarthrose beider HÃ¤nde ohne FunktionseinschrÃ¤nkung, eine leichte vermehrte Knickbildung der BrustwirbelsÃ¤ule (Kyphose) mit initialen altersentsprechenden Umformungen im mittleren unteren Bereich, eine FunktionseinschrÃ¤nkung der LendenwirbelsÃ¤ule bei degenerativen VerÃ¤nderungen im unteren Abschnitt mit nachgewiesenem Bandscheibenvorfall in der Etage L4/5 rechts und Bandscheibenprotrusionen in den Etagen L1/2, L2/3 und L5/S1 bei derzeit linksbetonter Beschwerdesymptomatik, ausstrahlend bis in das linke GesÃ¤ÃŸ ohne radikulÃ¤re Symptomatik, anamnestisch rechtsseitige Ischialgien bei Bandscheibenvorfall L4/5 rechts (2004), endgradige FunktionseinschrÃ¤nkungen beider HÃ¼ftgelenke (links > rechts) bei initialen degenerativen Umformungen, eine radiologisch leichte Erniedrigung der innenseitigen Gelenkspalte beider Kniegelenke bei varischer Beinachse ohne FunktionseinschrÃ¤nkung, Senk- und SpreizfuÃŸdeformitÃ¤t beidseits und einen Hallux valgus mit FunktionseinschrÃ¤nkung der GroÃŸzehengrundgelenke beidseits, Hammerzehen D II beidseits diagnostiziert. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung verrichten. LÃ¤ngeres Sitzen sei auf ein bis zwei Stunden zu beschrÃ¤nken. EinschrÃ¤nkungen des geistigen LeistungsvermÃ¶gens, welche gegen die AusfÃ¼hrung mittelschwieriger und schwieriger Arbeiten gemÃ¤ÃŸ der beruflichen Ausbildung des KlÃ¤gers sprechen kÃ¶nnten, gingen aus den Akten und der aktuellen Untersuchung nicht hervor. Die AusÃ¼bung entsprechender TÃ¤tigkeiten sei stÃ¤ndig mÃ¶glich. Schmerzmittel, welche diese einschrÃ¤nkten, wÃ¼rden nicht regelhaft eingenommen. Arbeiten am Bildschirmarbeitsplatz seien zumutbar. Insgesamt kÃ¶nne der KlÃ¤ger bei gewissen qualitativen EinschrÃ¤nkungen an fÃ¼nf Tagen in der Woche noch vollschichtig, d.h. sechs Stunden und mehr tÃ¤glich, mit betriebsÃ¼blichen Unterbrechungen erwerbstÃ¤tig sein. Dies gelte auch retrospektiv fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als WirtschaftsprÃ¼fer, PrÃ¼fungsleiter und Steuerberater. Das jetzige Leistungsbild bestehe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits seit dem 6.7.2004. Seine EinschÃ¤tzung hat der SachverstÃ¤ndige

in Auseinandersetzung mit hieran geÃ¤uÃŸerter Kritik des KlÃ¤gers sowie unter BerÃ¼cksichtigung eines vom Senat beigezogenen Karteikartenauszugs des Dr. Z sowie vom KlÃ¤ger Ã¼bersandter Unterlagen aufrechterhalten (ergÃ¤nzende Stellungnahmen vom 18.11.2019, 4.12.2021, 31.1.2022, 12.2.2022). Insbesondere ergebe sich nach dem dokumentierten Akteninhalt keine EinschrÃ¤nkung der kognitiven FÃ¤higkeiten als Nebenwirkung eingenommener Medikamente, wie dies vom KlÃ¤ger geltend gemacht werde. Nach Aktenlage gesichert seien lediglich epidurale Infiltrationen durch Dr. H im Juni 2004 sowie die Verordnung von Voltaren bzw. Tramal im gleichen Monat bzw. erneut je einmalig Voltaren im Oktober 2007 und Juni 2008. Aufgetretene Nebenwirkungen habe kein Arzt aktenkundig dokumentiert. Auch ein neurologisch-psychiatrischer SachverstÃ¤ndiger kÃ¶nne mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit nicht zu weiteren Erkenntnisgewinnen beitragen.

Â

Die Deutsche Beamtenversicherung Krankenversicherung, Zweigniederlassung der D Krankenversicherung AG, hat als Rechtsnachfolgerin der F, bei der der KlÃ¤ger von 1994 bis 2003 versichert war, auf Nachfrage des Senats mitgeteilt, dass Leistungsdaten dort nicht mehr vorhanden seien.

Â

Der KlÃ¤ger hat zuletzt (weiter) die Auffassung vertreten, die SachverstÃ¤ndigen hÃ¤tten das wahre AusmaÃŸ seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen und der hiermit einhergehenden BeeintrÃ¤chtigungen seines beruflichen LeistungsvermÃ¶gens nicht in hinreichendem MaÃŸe erkannt bzw. gewÃ¼rdigt. Auch sei noch Herr I als Zeuge zu seiner frÃ¼heren TÃ¤tigkeit bei der L AG zu hÃ¶ren.

Â

Er beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 17.4.2009 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Widerspruchsbescheides vom 13.6.2006 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung im Zeitraum vom 1.7.2004 bis 31.1.2012 nach MaÃŸgabe der gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

Â

Die Beklagte, die das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend erachtet, beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet.

Â

Streitgegenstand des Verfahrens ist (allein) der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 13.6.2006. Ãœber diesen kann eine isolierte Entscheidung ergehen, weil der KlÃ¤ger mit der hierin ausgesprochenen, auf das Fehlen der Tatbestandsvoraussetzungen der Â§Â§ 43, 240 SGB VI gestÃ¼tzten ausdrÃ¼cklichen Ablehnung einer Rente wegen Erwerbsminderung erstmalig und eigenstÃ¤ndig beschwert wird. Es ist insoweit der Rechtsgedanke des Â§ 79 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung heranzuziehen (vgl. BSG Urt. v. 25.3.1999 â€“ B 9 SB 14/97 R â€“ juris Rn. 18 ff.; LSG Niedersachsen-Bremen Urt. v. 23.3.2017 â€“ L 8 AY 40/13 â€“ juris Rn. 19; Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 95 Rn. 3; Wehrhahn in: jurisPK-SGG, Â§ 95 Rn. 16). Der Bescheid vom 25.10.2005 hingegen, auf den der Widerspruchsbescheid (fÃ¤lschlich) Bezug nimmt, ist nicht Verfahrensgegenstand, da die Beklagte diesen bereits mit Bescheid vom 25.11.2005 aufgehoben hat.

Â

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 13.6.2006 beschwert den KlÃ¤ger nicht im Sinne des Â§Â 54 Abs. 2 S. 1 SGG, da er nicht rechtswidrig ist. Der KlÃ¤ger hat im streitigen Zeitraum vom 1.7.2004 bis 31.1.2012 weder einen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach Â§Â 43 SGB VI (dazu unter 1.) noch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufungsfÃ¤higkeit nach Â§ 240 SGB VI (dazu unter 2.)

Â

1.) GemÃ¤ÃŸ Â§ 43 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 S. 1 SGB VI haben Versicherte bei Vorliegen der

versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Â§ 43 Abs. 1 und Abs. 2, je Nr. 2 und 3) bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie teilweise erwerbsgemindert sind bzw. Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie voll erwerbsgemindert sind. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃŸerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein (Â§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI) und voll erwerbsgemindert â€“ neben weiteren, hier nicht gegebenen besonderen Voraussetzungen â€“ Versicherte, denen dies nicht mindestens drei Stunden tÃ¤glich mÃ¶glich ist (Â§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI). Erwerbsgemindert ist hingegen nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§Â 43 Abs.Â 3 SGB VI). SÃ¤mtliche Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 43 SGB VI mÃ¼ssen mit dem erforderlich Vollbeweis, d.h. mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, feststehen (vgl. z.B. Senatsurt. v. 9.12.2015 â€“ L 8 R 935/11 â€“ juris Rn. 131).

Â

Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger ist zwar noch in der Lage, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der begehrten Rente herbeizufÃ¼hren. Er war im streitigen Zeitraum mit den bei ihm bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen jedoch noch in der Lage, zumindest kÃ¶rperlich leichte und geistig einfache TÃ¤tigkeiten â€“ wenn auch mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen â€“ wenigstens sechs Stunden tÃ¤glich zu verrichten (hierzu unter a). Auch bestehen keine ernsten Zweifel, dass er mit dem bei ihm bestehenden LeistungsvermÃ¶gen zu den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tÃ¤tig werden konnte (hierzu unter b).

Â

a) Zur Ãœberzeugung des Senats war es dem KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum mÃ¶glich, (jedenfalls) kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten mindestens sechs Stunden (arbeits)tÃ¤glich, d.h. an fÃ¼nf Tagen in der Woche zu verrichten. Dies ergibt sich aus den Feststellungen zum LeistungsvermÃ¶gen im Erwerbsleben wie sie Ã¼bereinstimmend von sÃ¤mtlichen im Verfahren mit der Gutachtenerstellung beauftragten Ã„rztinnen und Ã„rzten, so im Verwaltungsverfahren dem Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. U und der FachÃ¤rztin fÃ¼r Augenheilkunde Dr. V, im erstinstanzlichen Verfahren dem Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. S und dem Facharzt fÃ¼r Augenheilkunde Dr. J sowie im Berufungsverfahren der FachÃ¤rztin fÃ¼r Chirurgie Dr. E und dem auf Antrag des KlÃ¤gers gem. Â§ 109 SGG bestellten Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die, Unfallchirurgie und Spezielle Schmerztherapie Dr. R schlÃ¼ssig und begrÃ¼ndet dargelegt worden sind. Die genannten SachverstÃ¤ndigen haben die bei dem KlÃ¤ger bestehenden einzelnen EinschrÃ¤nkungen â€“ sofern sich dieser hat untersuchen

lassen â€“ nach sorgfÃ¤ltiger Anamnese und eingehender Befunderhebung sowie im Ãœbrigen unter vollstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des Beschwerdevortrags und des gesamten Sachverhalts nachvollziehbar festgestellt sowie anschlieÃŸend hieraus das bestehende LeistungsvermÃ¶gen Ã¼berzeugend sowie widerspruchsfrei abgeleitet.

Â

Der KlÃ¤ger unterlag danach aufgrund der bei ihm diagnostizierten GesundheitsstÃ¶rungen der WirbelsÃ¤ule, der groÃŸen und kleinen Gelenke der ExtremitÃ¤ten sowie der Augen verschiedenen qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen. So waren ihm im Streitzeitraum (nur) noch kÃ¶rperlich leichte Arbeiten zumutbar. Es sollten insbesondere wechselnde KÃ¶rperpositionen gewÃ¤hrleistet und das Sitzen am StÃ¼ck auf 1-2 Stunden beschrÃ¤nkt werden. Arbeiten in gebÃ¼ckter Haltung, im Knien und Hocken bzw. mit lÃ¤ngerer einseitiger kÃ¶rperlicher Belastung sowie GerÃ¼st- und Leiterarbeiten konnten nicht stÃ¤ndig zugemutet werden. Das Heben, Tragen und Bewegen von Lasten war auf leichte GegenstÃ¤nde (3-5 kg) sowie in einer 8 Stundenschicht auf einen Umfang von 60 Minuten (Heben) bzw. 30 Minuten (Tragen) zu beschrÃ¤nken. Arbeiten im Freien sollten nur â€žzeitweiseâ€œ durchgefÃ¼hrt, TÃ¤tigkeiten in Wechselschicht, Nachtschicht und unter besonderem Zeitdruck sowie Umweltfaktoren wie besondere KÃ¤lte und Hitze sowie Temperaturschwankungen und NÃ¤sse vermieden werden. Eine gelegentliche Exposition, etwa beim ZurÃ¼cklegen von Wegstrecken von und zur Arbeitsstelle, konnte hingegen zugemutet werden. Die GebrauchsfÃ¤higkeit der HÃ¤nde war aufgrund der initialen Polyarthrose hinsichtlich grober Kraftentfaltung und des Faustschlusses sowie besonders hoher Anforderungen an die Feinmotorik beschrÃ¤nkt. Eine wesentliche EinschrÃ¤nkung der sonstigen Greiffunktionen lag jedoch nicht vor. Das Schreiben und die Bedienung einer Tatstatur waren dem KlÃ¤ger im Streitzeitraum stÃ¤ndig mÃ¶glich. Arbeiten mit besonderen Anforderungen an die kognitiven FÃ¤higkeiten der Konzentration, Reaktion, Ãœbersicht und Aufmerksamkeit gemÃ¤ÃŸ der beruflichen Ausbildung konnten stÃ¤ndig verrichtet werden. Die von Dr. V und Dr. J festgestellten Befunde auf augenÃ¤rztlichem Fachgebiet fÃ¼hrten nicht zu EinschrÃ¤nkungen des quantitativen LeistungsvermÃ¶gens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Insbesondere konnte die geringgradige Weitsichtigkeit des KlÃ¤gers durch GlÃ¤serausgleich vollstÃ¤ndig kompensiert werden. Der KlÃ¤ger war in der Lage, viermal tÃ¤glich FuÃŸwege von etwas mehr als 500 m in einer Zeit von weniger als 20 Minuten ohne unzumutbare Schmerzen oder GefÃ¤hrdung der Gesundheit zurÃ¼cklegen. Aus medizinischen GrÃ¼nden bestanden keine EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel oder eines PKW. ZusÃ¤tzliche betriebsunÃ¼bliche Pausen mussten ihm nicht eingerÃ¤umt werden.

Â

Eine Minderung oder gar Aufhebung des quantitativen LeistungsvermÃ¶gens haben die SachverstÃ¤ndigen auf der Grundlage des Gesamtbildes der gesundheitlichen

EinschrÃ¤nkungen nachvollziehbar verneint. Das vom KlÃ¤ger geltend gemachte (hÃ¶here) AusmaÃ seiner Beschwerden und die von ihm angenommene weitergehende BeeintrÃ¤chtigung im Erwerbsleben lassen sich durch den Umfang und die IntensitÃ¤t der bewiesenen Behandlungen sowie das AusmaÃ der nachgewiesenen FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen (vgl. hierzu BSG Beschl. v. 28.2.2017 â B 13 R 37/16 BH â juris Rn. 15) nicht belegen. Dies gilt auch fÃ¼r die Beschwerden der LendenwirbelsÃ¤ule. So ist es den behandelnden Ãrzten des G-Hospitals in M im Juni 2004 ausweislich des dortigen Entlassungsberichts vom 16.6.2004 gelungen, den Gesundheitszustand des KlÃ¤gers durch intensivierte konservative BehandlungsmaÃnahmen so wesentlich zu bessern, dass dieser nach einer Woche mit wieder hergestellter GehfÃ¤higkeit in die ambulante Weiterbehandlung entlassen werden konnte. Eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation hat der KlÃ¤ger in der Folgezeit nicht in Anspruch genommen. Ãrztliche Berichte Ã¼ber FunktionseinschrÃ¤nkungen und Behandlungen in Thailand liegen nicht vor. Ein operativer Eingriff, erneuter Krankenhausaufenthalt oder regelmÃ¤Ãige Ã¤rztliche Behandlungen sind im Anschluss an seine RÃ¼ckkehr nach Deutschland im Jahr 2007 von ihm weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

Â

GrÃ¼nde, die die Ã¼bereinstimmende EinschÃ¤tzung aller SachverstÃ¤ndigen relevant in Frage stellen kÃ¶nnten, bestehen nicht.

Â

Soweit der KlÃ¤ger wiederholt rÃ¼gt, dass die SachverstÃ¤ndigen ihre EinschÃ¤tzungen jeweils auf die Vorgutachten gestÃ¼tzt hÃ¤tten, stellt dies deren Beurteilung nicht in Frage. Vielmehr gehÃ¶rt es gerade zur Aufgabe eines SachverstÃ¤ndigen, ein wissenschaftliches Gutachten unter Beachtung des Inhalts der Akten zu erstellen (vgl. z.B. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 118 Rn. 11e) und sich hiermit kritisch auseinanderzusetzen. Dementsprechend kann ein Beteiligter die Ãœbersendung von Vorgutachten nicht mit dem Einwand verhindern, ein SachverstÃ¤ndiger schreibe vom anderen ab (vgl. BSG Beschl. v. 21.4.2020 â€“ B 13 R 85/19 B â€“ juris Rn. 9). Der entsprechende Vorwurf des KlÃ¤gers entbehrt zudem im Hinblick auf die vorliegend jeweils dezidierten eigenen Darstellungen in den Gutachten hier jeglicher Grundlage.

Â

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist es â€“ trotz AusschÃ¶pfung aller erfolgversprechenden ErkenntnismÃ¶glichkeiten â€“ ebenfalls nicht ersichtlich und erst recht

nicht bewiesen, dass er im Streitzeitraum aufgrund der Einnahme von Schmerzmitteln unter schwerwiegenden Nebenwirkungen, insbesondere kognitiven EinschrÃ¤nkungen gelitten hat, die eine Minderung des quantitativen LeistungsvermÃ¶gens rechtfertigen kÃ¶nnten.

Â

ZunÃ¤chst fehlt es bereits am Nachweis einer lÃ¤ngerfristigen Einnahme von Schmerzmedikamenten, die nach ihrer Art grundsÃ¤tzlich geeignet wÃ¤ren, kognitive EinschrÃ¤nkungen hervorzurufen. Eine permanente analgenetische Medikation ist ausweislich der Feststellungen des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. U im Zeitpunkt des Widerspruchsverfahrens nicht erfolgt und in der Folgezeit vom KlÃ¤ger auch wiederholt verneint worden. Unterlagen, die das Gegenteil belegen kÃ¶nnten, waren â€“ obwohl sich der Senat hierum nach der Umstellung des klÃ¤gerischen Vorbringens auf die Behauptung einer regelmÃ¤ÃŸigen Schmerzmitteleinnahme intensiv bemÃ¼ht hat â€“ nicht zu ermitteln. Nochmalige Anfragen des Gerichts bei den behandelnden Ã„rzten, die explizit nach den verordneten Schmerzmedikamenten gefragt worden sind, waren ebenso erfolglos wie Nachfragen bei der ehemaligen Krankenkasse des KlÃ¤gers, bei welcher er zudem nur vor dem hier zu beurteilenden Zeitraum Mitglied gewesen ist. Dass und welche Schmerzmittel dem KlÃ¤ger in welcher Dosierung verordnet und von ihm tatsÃ¤chlich auch eingenommen worden sind, konnte vom Senat daher â€“ mit Ausnahme weniger aktenkundiger Ã¤rztlicher Injektionen bzw. Rezepte â€“ auch mit Hilfe des SachverstÃ¤ndigen Dr. R, dem noch einmal sÃ¤mtliche Akten zur VerfÃ¼gung gestellt worden sind, nicht rekonstruiert werden.

Â

Hinzu kommt, dass weder die behandelnden Ã„rzte des KlÃ¤gers noch die SachverstÃ¤ndigen kognitive EinschrÃ¤nkungen infolge der Einnahmen von Schmerzmedikamenten beschrieben haben. Es ist vom KlÃ¤ger auch nicht geltend gemacht, geschweige denn zu seinen Gunsten bewiesen worden, dass er sich wegen entsprechender Nebenwirkungen in Ã¤rztliche Behandlung begeben hÃ¤tte. Der Senat folgt daher der EinschÃ¤tzung der SachverstÃ¤ndigen, insbesondere des SachverstÃ¤ndigen Dr. R nach dessen eingehender Auswertung aller aktenkundigen Ã¤rztlichen Unterlagen, dass beim KlÃ¤ger im Streitzeitraum keine EinschrÃ¤nkung des geistigen LeistungsvermÃ¶gens bestanden hat.

Â

Die Gutachten bieten im Ãœbrigen keine Anhaltspunkte fÃ¼r Zweifel an der Sachkunde der Gutachter. Auch lassen sich weder grobe MÃ¤ngel noch unlÃ¶sbare WidersprÃ¼che erkennen oder ist ersichtlich, dass die SachverstÃ¤ndigen von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgegangen sind. Entsprechend bestand keine Notwendigkeit zur weiteren Beweiserhebung gem. Â§Â 118 Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 412 Zivilprozessordnung (vgl. BSG

v. 27.01.2021 â€“ B 13 R 123/20 B â€“ juris Rn. 7). Insbesondere hat sich der Senat auch nicht nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (Â§Â 103 SGG) gehalten gesehen, ein neurologisch-psychiatrisches SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen, um den vom KlÃ¤ger behaupteten medikamentÃ¶sen Nebenwirkungen nachzugehen. So hat Dr. R, der die Einholung eines entsprechenden Gutachtens zunÃ¤chst in ErwÃ¤gung gezogen hatte, sich von einem solchen nach nochmaliger WÃ¼rdigung der Akten keinen weiteren Erkenntnisgewinn versprochen. Dieser Beurteilung schlieÃŸt sich der Senat an. Andere GrÃ¼nde, ein entsprechendes Gutachten gleichwohl einzuholen, sind nicht erkennbar. Es ist nicht ersichtlich, dass der KlÃ¤ger im Streitzeitraum unter GesundheitsstÃ¶rungen mit dem Erfordernis einer neurologisch-psychiatrischen Behandlung gelitten hÃ¤tte. Das Vorliegen entsprechender BeeintrÃ¤chtigungen gleichwohl zu prÃ¼fen, wÃ¤re einer Beweiserhebung â€žinsÂ BlaueÂ hineinâ€œ gleichgekommen, zu der das Gericht weder nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (vgl. BSG Beschl. v. 28.10.2020 â€“ B 5 R 162/20 B â€“ juris Rn. 11 m.w.N.) noch aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden verpflichtet ist (vgl. BVerfG Beschl. v. 9.10.2007 â€“ 2 BvR 1268/03 â€“ juris Rn. 19; BSG Beschl. v. 28.2.2018 â€“ B 13 R 279/16 B â€“ juris Rn. 21).

Â

b) Vor dem Hintergrund eines zwar qualitativen Anforderungen unterliegenden, jedoch quantitativ hinreichenden (Rest-)LeistungsvermÃ¶gens im Sinn des Â§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI ist grundsÃ¤tzlich davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter dessen Ã¼blichen Bedingungen noch erwerbstÃ¤tig sein konnte. Einem Versicherten ist es mit diesem LeistungsvermÃ¶gen in der Regel noch mÃ¶glich, diejenigen Verrichtungen auszufÃ¼hren, die in meist ungelernten TÃ¤tigkeiten in der Regel gefordert werden wie z.B. Bedienen von Maschinen, das Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen (vgl. z.B. BSG Urt. v. 11.12.2019 â€“ B 13 R 7/18 R â€“ juris Rn. 32 m.w.N.; Urt. v. 19.10.2011 â€“ B 13 R 78/09 R â€“ juris Rn. 31, 36). Gegenteilige Anhaltspunkte ergeben sich aus keinem der eingeholten Gutachten, so dass ernste Zweifel an der EinsatzfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Folge der genannten qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen nicht bestehen (vgl. z.B. BSG Urt. v. 11.12.2019 â€“ B 13 R 7/18 R â€“ juris Rn. 32; Urt. v. 9.5.2012 â€“ B 5 R 68/11 R â€“ juris Rn. 25; Urt. v. 19.10.2011 â€“ B 13 R 78/09 R â€“ juris Rn. 36). Fehlte es an derartigen Zweifeln, bedurfte es der Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit zum Ausschluss eines Anspruchs auf Rente wegen voller Erwerbsminderung grundsÃ¤tzlich nicht (vgl. z.B. BSG Urt. v. 11.12.2019 â€“ B 13 R 7/18 R â€“ juris Rn. 17; Urt. v. 9.5.2012 â€“ B 5 R 68/11 R â€“ juris Rn. 27; Urt. v. 19.10.2011 â€“ B 13 R 78/09 R â€“ juris Rn. 37 m.w.N.). Ohne Relevanz ist dabei, ob der KlÃ¤ger eine konkrete Arbeitsstelle tatsÃ¤chlich finden konnte (vgl. z.B. BSG Urt. v. 19.10.2011 â€“ B 13 R 78/09 R â€“ juris Rn. 26).

Â

Einer der von der Rechtsprechung des BSG entwickelten sogenannten KatalogfÃ¤lle, bei denen der Arbeitsmarkt ggf. als verschlossen anzusehen ist (vgl. z.B. BSG Urt. v. 11.12.2019 â€“ B 13 R 7/18 R â€“ juris Rn. 17), liegt nicht vor. Nach der Ã¼berzeugenden EinschÃ¤tzung der SachverstÃ¤ndigen war der KlÃ¤ger bei der AusÃ¼bung einer (leidensgerechten) leichten TÃ¤tigkeit insbesondere nicht auf betriebsunÃ¼bliche Pausen angewiesen. Auch lag keine EinschrÃ¤nkung seiner WegefÃ¤higkeit vor, da er die rentenrechtlich relevanten Wegstrecken von viermal etwas mehr als 500 m in jeweils weniger als 20 Minuten zumutbar zurÃ¼ckzulegen vermochte und auch Ã¶ffentliche Verkehrsmittel benutzen konnte. Ebenso wenig ergeben sich aus dem LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers Anhaltspunkte fÃ¼r eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung; solche sind auch von den SachverstÃ¤ndigen nicht festgestellt worden.

Â

2. Der KlÃ¤ger hat im streitigen Zeitraum gleichfalls keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 240 SGB VI.

Â

BerufsunfÃ¤hig sind nachÂ Â§Â 240 Abs.Â 2 SGB VIÂ Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur ErwerbsfÃ¤higkeit von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Dabei umfasst der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit mindestens sechs Stunden tÃ¤glich ausÃ¼ben kann.

Â

Ausgangspunkt der Beurteilung der BerufsfÃ¤higkeit ist der bisherige Beruf. Als â€žbisheriger Berufâ€œ ist grundsÃ¤tzlich die versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit zu verstehen, die der Versicherte auf Dauer, d.h. mit dem Ziel, diese bis zum Erreichen der Altersgrenze oder bis zum Eintritt der gesundheitlichen UnfÃ¤higkeit durchzufÃ¼hren, vollwertig ausgeÃ¼bt hat (vgl. BSG Urt. v. 20.7.2005 â€“ B 13 RJ 29/04 R â€“ juris Rn. 20; BSG Urt. v. 26.4.2005 â€“ B 5 RJ 27/04 R â€“ juris Rn. 16; Nazarek in: jurisPK-SGB VI, 3. Aufl. 2021, Â§ 240 Rn. 36 ff.; Kolakowski in: Kreikebohm/RoÃŸbach, SGB VI, 6. Aufl. 2021, Â§ 240 Rn. 5). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, jedenfalls dann, wenn sie die qualitativ hÃ¶chste ist (vgl. BSG Urt. v. 20.7.2005 â€“ B 13 RJ 29/04 R â€“ juris Rn 20

m.w.N.). Damit kommen TÃ¤tigkeiten, mit denen nur vorÃ¼bergehend Einkommen erzielt worden ist, in der Regel nicht in Betracht (vgl. Senatsurt. v. 5.6.2019 â€“ L 8 R 45/17 â€“ juris Rn. 86 m.w.N.).

Â

KÃ¶nnen Versichere ihren bisherigen Beruf aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben, ist in einem zweiten Schritt zu prÃ¼fen, ob es zumindest eine TÃ¤tigkeit gibt, die sozial zumutbar ist und gesundheitlich wie fachlich noch bewÃ¤ltigt werden kann. Dabei richtet sich die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt (vgl. BSG Urt. v. 10.12.2003 â€“ B 5 RJ 64/02 â€“ juris Rn. 17). Dieses sog. Mehrstufenschema ist auch bei Angestellten heranzuziehen. Die Stufen sind von unten nach oben nach ihrer LeistungsqualitÃ¤t, diese gemessen nach Dauer und Umfang der im Regelfall erforderlichen Ausbildung und beruflichen Erfahrung, nicht nach Entlohnung oder Prestige, geordnet. Danach sind zu unterscheiden (BSG Urt. v. 29.7.2004 â€“ B 4 RA 5/04 R â€“ juris Rn. 33; Nazarek in: jurisPK-SGB VI, 3. Aufl. 2021, Â§ 240 Rn. 88):

Â

- Ungelernte Berufe (Stufe 1),
- Berufe mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren (Stufe 2),
- Berufe mit einer Ausbildung von mehr als zwei Jahren (Stufe 3),
- Berufe, die zusÃ¤tzliche Qualifikationen oder Erfahrungen oder den erfolgreichen Besuch einer Fachschule voraussetzen (Stufe 4),
- Berufe, die einen erfolgreichen Abschluss einer Fachhochschule oder eine zumindest gleichwertige Berufsausbildung voraussetzen (Stufe 5) und
- Berufe, deren hohe QualitÃ¤t regelmÃ¤ÃŸig auf einem Hochschulstudium oder einer vergleichbaren Qualifikation beruht (Stufe 6).

Â

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen war der KlÃ¤ger im Streitzeitraum nicht berufsunfÃ¤hig, da er seinen zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf, jedenfalls aber eine sozial zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit im Umfang von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich an fÃ¼nf Tagen in der Woche noch vollwertig ausÃ¼ben konnte.

Â

a) Ausgehend von den obigen MaÃŸstÃ¤ben ist die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers diejenige bei der L AG, somit die eines PrÃ¼fungsleiters bei einer WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft. Hierbei handelt es sich um die zuletzt ausgeÃ¼bte qualitativ hÃ¶chste versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung. Die im Anschluss daran noch ausgeÃ¼bten

selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers als Steuerberater und WirtschaftsprÃ¼fer sowie als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft sind hingegen nicht als bisheriger Beruf im Sinne des Â§ 240 SGB VI anzusehen, da bei einem Wechsel von einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit in eine versicherungsfreie TÃ¤tigkeit letztere fÃ¼r die Beurteilung der BerufsfÃ¤higkeit â€“ wie ausgefÃ¼hrt â€“ nicht herangezogen wird (Nazarek in: jurisPK-SGB VI, 3. Aufl. 2021, Â§ 240 Rn. 37).

Â

Diese zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit konnte der KlÃ¤ger im Streitzeitraum nach der Ã¼bereinstimmenden Auffassung aller im Verfahren gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen, deren Beurteilung sich der Senat anschlieÃŸt, noch im Umfang von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich an fÃ¼nf Wochenarbeitstagen ausÃ¼ben. Soweit die TÃ¤tigkeit als PrÃ¼fungsleiter nach der gutachterlichen Ã„uÃŸerung des Dipl. Ing. N im streitigen Zeitraum mit Fahrtstrecken von bis zu 100 km mit dem Auto hin und zurÃ¼ck verbunden gewesen sein konnte, war auch dies dem KlÃ¤ger mÃ¶glich. So hat die SachverstÃ¤ndige Dr. E anlÃ¤sslich ihrer Befragung im Rahmen des mÃ¼ndlichen Verhandlungstermins am 5.6.2019 Ã¼berzeugend darauf hingewiesen, dass beim KlÃ¤ger insbesondere keine FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen vorgelegen haben, die einer ReisetÃ¤tigkeit mit PKW-Benutzung von zwei bis drei Stunden entgegengestanden hÃ¤tten. Ob die (zuletzt ausgeÃ¼bte) TÃ¤tigkeit bei der L AG mÃ¶glicherweise mit noch darÃ¼berhinausgehenden Reisezeiten verbunden gewesen ist, wie dies der KlÃ¤ger geltend macht, bleibt ohne Relevanz. So kommt es bei der Beurteilung der BerufsfÃ¤higkeit nicht auf die FÃ¤higkeit an, einen konkreten Arbeitsplatz mit seinen Besonderheiten, sondern eine fÃ¼r das Berufsbild reprÃ¤sentative TÃ¤tigkeit mit ihren typischen ArbeitsablÃ¤ufen und Belastungssituationen vollwertig auszuÃ¼ben zu kÃ¶nnen (vgl. z.B. BSG Urt. v. 17.6.1993 â€“ 13 RJ 33/92 â€“ juris Rn. 23 m.w.N.). Es bestand daher auch keine Veranlassung, den vom KlÃ¤ger fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der L AG benannten Zeugen zu vernehmen.

Â

b) Ein fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigeres Ergebnis rechtfertigt sich im Ãœbrigen auch dann nicht, wenn man zu seinen Gunsten unterstellen wÃ¼rde, er habe die TÃ¤tigkeit als PrÃ¼fungsleiter auf Grund der hiermit typischerweise verbundenen Fahrtstrecken gesundheitlich nicht mehr verrichten kÃ¶nnen. In diesem Fall hÃ¤tte er sozial zumutbar jedenfalls auf eine TÃ¤tigkeit als angestellter Steuerberater verwiesen werden kÃ¶nnen.

Â

Versicherte mÃ¼ssen im Rahmen der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit einen beruflichen Abstieg bis zur nÃ¤chstniedrigen Qualifikationsstufe in Kauf nehmen (vgl. z.B. BSG Urt. v. 20.07.2005 â€“ B 13 RJ 29/04 R â€“ juris Rn. 22 m.w.N.;

Hessisches LSG Urt. v. 29.1.2019 â€“ L 2 R 114/17 â€“ juris Rn. 96; Schleswig-Holsteinisches LSG Urt. v. 16.12.2019 â€“ L 7 R 134/18 â€“ juris Rn. 45; Nazarek in: jurisPK-SGB VI Â§ 240 Rn. 92; Kolakowski in: Kreikebohm/RoÃŸbach, SGB VI, 6. Aufl. 2021, Â§ 240 Rn. 36). Die TÃ¤tigkeit als angestellter Steuerberater lÃ¤sst sich der zweithÃ¶chsten oder sogar hÃ¶chsten Qualifikationsstufe zuordnen, da die Zulassung zur PrÃ¼fung zum SteuerbevollmÃ¤chtigten bzw. Steuerberater nach den berufskundlichen AusfÃ¼hrungen im Gutachten des SachverstÃ¤ndigen N eine einschlÃ¤gige Ausbildung an einer Fachhochschule oder UniversitÃ¤t oder eine vierjÃ¤hrige praktische TÃ¤tigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens nach einer kaufmÃ¤nnischen Ausbildung erforderte. Die TÃ¤tigkeit als angestellter Steuerberater wiederum war â€“ worauf Dipl. Ing. N ebenfalls hingewiesen hat â€“ in wesentlich geringerem Umfang mit ReisetÃ¤tigkeiten verbunden als die TÃ¤tigkeit eines PrÃ¼fungsleiters. Es handelte sich hierbei um eine leichte BÃ¼rotÃ¤tigkeit, die der KlÃ¤ger, wie Dr. R nachvollziehbar dargelegt hat, gesundheitlich noch uneingeschrÃ¤nkt hÃ¤tte verrichten kÃ¶nnen und fÃ¼r die er aufgrund seiner Bestellung zum Steuerberater auch fachlich hinreichend qualifiziert war.

Â

Die Kostenentscheidung, die auch das Revisionsverfahren erfasst, folgt aus Â§Â§ 183, 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 15.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024